

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Mathematik, M.Sc.
Hochschule: Universität Mannheim
Standort: Mannheim
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.08.2020 - 31.07.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags am 04.06.2020 hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs mit der nachfolgenden Auflage avisiert:

„Bei der Kalkulation der für die Veranstaltungsform „Seminar“ veranschlagten Leistungspunkte müssen die jeweils geforderten Prüfungsleistungen nachvollziehbar berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 5 Nrn. 3, 4 StAkkrVO)“

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In ihrer Stellungnahme vom 06.07.2020 führt die Hochschule an, dass die Prüfungsleistung nun für

alle Seminare, bei unverändertem Workload von vier Leistungspunkten, auf „mündliche Präsentation und begleitende schriftliche Ausarbeitung“ vereinheitlicht wurde. Dabei soll „die begleitende schriftliche Ausarbeitung [...] von kleinerem Umfang sein, wie es auch in den Workload-Berechnungen ausgewiesen ist.“ Die schriftliche Ausarbeitung entspreche somit „nicht einer Hausarbeit oder anderen umfangreicheren schriftlichen Leistungen“. Die Hochschule macht weiterhin geltend, dass mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung gemäß § 15 der fachspezifischen Prüfungsordnung („Prüfungen im Bereich Seminare“) ohnehin „nicht komplementäre, sondern sich ergänzende Leistungen“ seien und erläutert ausführlich den didaktischen Mehrwert dieses Ansatzes, wobei – so die Hochschule weiter – „Fähigkeiten und Kompetenzen, die beim ersten Seminar bezüglich der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung erworben wurden, für das zweite Seminar gewinnbringend und aufwandsparend eingesetzt werden“ könnten. Insgesamt sehe man „die in der Prüfungsordnung vorgesehenen zwei unbenoteten Seminare mit jeweils 4 ECTS als inhaltliche und didaktische Einheit mit insgesamt 8 ECTS, die die Präsentationsfähigkeiten und das wissenschaftliche Arbeiten [...] [der] Studierenden ohne den Druck einer Benotung entwickeln soll“.

Der Akkreditierungsrat folgt der Argumentation der Hochschule und sieht von der Erteilung der Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Module, die mit weniger als fünf Leistungspunkten bemessen sind, sollten nicht nur hinsichtlich der Studierbarkeit, sondern auch hinsichtlich des Modulkonzepts und der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls begründet werden.